

Partnerschaft mit der Dritten Welt – EINE-WELT-LADEN e.V.

SATZUNG

§ 1 NAME DES VEREINS

Der Verein nennt sich „Partnerschaft mit der Dritten Welt – EINE-WELT-LADEN e.V.“

§ 2 SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Sitz des Vereins ist Weil der Stadt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 ZWECK

- (1) Der Verein hat den Zweck,
 - a) die Beziehungen zur sogenannten „Dritten Welt“ zu fördern auf der Grundlage von Frieden, sozialer Gerechtigkeit und eigenständiger Entwicklung,
 - b) das Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Industrie- und Entwicklungsländern in unserer Bevölkerung zu bilden und Aktivitäten zu fördern, die dieses Ziel verfolgen,
 - c) Entwicklungsprojekte: z.B. der Kirchen, der UNICEF sowie Maßnahmen anderer Institutionen zu unterstützen,
 - d) die wirtschaftliche Selbständigkeit und Entwicklung von Entwicklungsländern zu fördern.
- (2) Der Verein legt Wert auf die Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Abs. (1) beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt in der Durchführung des § 3 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 Abgabenordnung.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben oder Geschäfte, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben, der vom Vorstand angenommen wurde.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) eine Austrittserklärung,
 - c) Ausschluss durch die Mitgliederversammlung,
 - d) oder mit Ablauf des Jahres, für das keine Beiträge entrichtet wurden.In den Fällen des Abs.2 Buchst. a bis c endet die Beitragspflicht mit dem laufenden Vereinsjahr.
- (3) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand.
- (4) Die Ausschließung eines Mitglieds kann nur wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn die Frage des Ausschlusses auf der Tagesordnung gestanden hat.

§ 6 BEITRAG

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Die Beitragshöhe und der Zahlungstermin werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (MV)
- (2) der Vorstand.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands
 2. Wahl, Entlastung oder Abwahl des Vorstands
 3. Festsetzung der Beitragshöhe
 4. Beschlussfassung über Anträge
 5. Ausschluss von Mitgliedern
 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 7. Wahl der Kassenprüfer

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder beim Vorstand schriftlich einen Antrag darauf unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes stellen. Die Versammlungen müssen mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung frühestens nach 2 und spätestens nach 4 Wochen mit zweiwöchiger Frist einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden, falls nicht in der Satzung anders vorgeschrieben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Den Vorsitz der Versammlung führt der / die Vorsitzende des Vorstands, notfalls ein anderes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse werden protokolliert und vom Leiter / der Leiterin der Versammlung unterzeichnet.

§ 9 VORSTAND

- (1) Zusammensetzung und Aufgaben
 - a) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern / Stellvertreterinnen, einem / einer Kassenführer / Kassenführerin, einem / einer Schriftführer / Schriftführerin und einem Beisitzer / einer Beisitzerin.
 - b) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
 - c) Der / die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter / Stellvertreterinnen vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jede / jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Ein besonderer Nachweis der Verhinderung des / der Vorsitzenden ist nicht erforderlich.
 - d) Der Vorstand hat jeder MV über seine Tätigkeit seit der vorausgegangenen Rechenschaft zu geben.
 - e) Im übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Wahlen und Amtszeiten
 - a) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
 - b) Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen.
 - c) Abwahl kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- (2) Anträge nach Absatz (1) müssen mit der Einladung zur MV Allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- (3) Für die Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 AUFLÖSUNG

- (1) Eine Auflösung der „Partnerschaft mit der Dritten Welt – EINE-WELT-LADEN e.V.“ bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an:
 - Brot für die Welt
 - Misereordie es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 3 zu verwenden haben.

Weil der Stadt, den 18. Juni 1990 (geänderte Fassung des § 11,2 vom 16.7.1990)

Die Satzung wurde am 28. August 1990 unter der lfd. Nr. VR 620 beim Amtsgericht Leonberg eingetragen und in der Mitgliederversammlung vom 12. März 1993 grundlegend neu gefasst und am 24. Juni 1993 vom Amtsgericht Leonberg entsprechend eingetragen.

Die Gemeinnützigkeit des Vereins – sowie das Recht, Spendenbescheinigungen auszustellen – wurden am 27. Februar 1992 / 25. September 1992 vom Finanzamt Leonberg anerkannt.

Die Satzung wurde aufgrund einer Anforderung des Finanzamts Leonberg von der Mitgliederversammlung vom 15.4.1994 noch einmal verändert und am 1. Juli 1994 vom Amtsgericht Leonberg entsprechend eingetragen.